



**Statuten  
Altpfadiverein  
Wangen bei Olten**



# Statuten Altpfadiverein Wangen bei Olten

vom 9. März 2013

Für die bessere Lesbarkeit werden in diesen Statuten ausschliesslich weibliche Ausdrücke verwendet. Es sind in jedem Fall beide Geschlechter gemeint.

## Kapitel I: Name, Sitz und Zweck

<i>Name und Sitz</i>	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Unter dem Namen <i>Altpfadiverein Wangen bei Olten</i> (nachstehend APV genannt) besteht mit Sitz in Wangen bei Olten ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff.</p> <p><sup>2</sup> Es handelt sich um eine Vereinigung ehemaliger Aktivmitglieder und Freunde der <i>Pfadiabteilung St. Gallus Wangen bei Olten</i> (nachstehend Abteilung genannt). Jedes Mitglied bekennt sich zum Pfadiversprechen und somit auch zum Pfadigesetz.</p> <p><sup>3</sup> Der APV kann einer kantonalen oder einer schweizerischen Dachorganisation angeschlossen sein.</p>
<i>Zweck</i>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Der APV bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Kameradschaft unter den ehemaligen Pfadis zu fördern</li><li>b) den Betrieb und die Verwaltung des Pfadiheims sicherzustellen</li><li>c) die Entwicklung in der Abteilung mit Interesse zu verfolgen</li><li>d) der Abteilung, wo angebracht oder nötig, jegliche mögliche Hilfe zu leisten</li><li>e) mit der Abteilung den für eine erfolgreiche Zusammenarbeit geeigneten Kontakt zu pflegen.</li></ul>

## Kapitel II: Mitgliedschaft

<i>Mitgliedschaft</i>	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Aktivmitglied ist, wer aktiv und regelmässig am Vereinsleben teilnimmt. Es ist im Aktivmitgliederverzeichnis aufgeführt. Es wird zu den Vereinsnänsen schriftlich eingeladen. Es hat Stimm- und Wahlrecht.</p> <p><sup>2</sup> Passivmitglied ist, wer sich mit dem Verein verbunden fñhlt und diesen in irgendeiner Form unterstñtzt ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Es ist im Passivmitgliederverzeichnis aufgeführt. Es hat kein Stimm- und Wahlrecht, kann aber an den Versammlungen eine beratende Stimme ausñben.</p> <p><sup>3</sup> Ehrenmitglied ist, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat und von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurde. Es ist im Aktiv- oder Passivmitgliederverzeichnis aufgeführt. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei. Es hat Stimm- und Wahlrecht.</p>
-----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Beitritt</i>	<p><b>Art. 4</b> Die Beitrittserklärung für die Aktivmitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.</p>
<i>Aufnahme</i>	<p><b>Art. 5</b>  <sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Verein. Dieser Entscheidung muss von der nachfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.  <sup>2</sup> Für die Aufnahme ins Passivmitgliederverzeichnis genügt die Einzahlung des Passivmitgliederbeitrages.</p>
<i>Austritt</i>	<p><b>Art. 6</b>  <sup>1</sup> Die Austrittserklärung von Aktivmitgliedern hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird an der nachfolgenden Generalversammlung kommuniziert.  <sup>2</sup> Die Passivmitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zweier aufeinander folgende Jahre.  <sup>3</sup> Die Austrittserklärung von Ehrenmitgliedern hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird an der nachfolgenden Generalversammlung kommuniziert.</p>
<i>Ausschluss</i>	<p><b>Art. 7</b>  <sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen.  <sup>2</sup> Der Entscheidung muss von der nachfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.</p>

## Kapitel III: Organisation

<i>Organe</i>	<p><b>Art. 8</b> Die Organe des APV sind:  a) Generalversammlung  b) Vorstand  c) Revisorinnen</p> <p><b>A. Die Generalversammlung</b></p>
<i>Generalversammlung</i>	<p><b>Art. 9</b>  <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des APV und findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt.  <sup>2</sup> Die schriftliche Einladung mit beiliegender Traktandenliste hat bis spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.  <sup>3</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen. Wenn die Mitglieder eine solche verlangen, muss der Vorstand dieser Aufforderung innert 60 Tagen nachkommen.</p>
<i>Zusammensetzung</i>	<p><b>Art. 10</b>  <sup>1</sup> Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.  <sup>2</sup> Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.  <sup>3</sup> Das Passivmitglied hat kein Stimmrecht.</p>

*Aufgaben und Kompetenzen*

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes Pfadiheim
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Revisorinnenberichtes
- f) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Festsetzen des Maximalbetrages für ausserordentliche, nicht budgetierte Aufwendungen zuhanden des Vorstandes
- i) Wahl der Präsidentin
- j) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- k) Wahl der zwei Revisorinnen
- l) Genehmigung der Pflichtenhefte
- m) Bestätigung Aufnahme neuer Mitglieder
- n) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
- o) Genehmigung von Statutenänderungen
- p) Auflösung des Vereins

<sup>2</sup> Die Präsidentin wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Liegen keine Demissionen vor, kann dieser in globo wieder gewählt werden.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Revisorinnen beträgt zwei Jahre. Die jeweils dienstältere Revisorin scheidet anlässlich der Generalversammlung aus und wird durch eine neu zu wählende Revisorin ersetzt.

<sup>5</sup> Bei allen Abstimmungen (ausser Statutenänderungen und Auflösung des Vereins) und Wahlen genügt das einfache Mehr mit Stichentscheid der Vorsitzenden.

*Anträge*

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.

<sup>2</sup> Anträge sind der Präsidentin spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

<sup>3</sup> An der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich nur die Geschäfte behandelt, die auf der Traktandenliste stehen. Über das Eintreten auf Geschäfte die nicht traktandiert sind, hat die Generalversammlung mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zuzustimmen.

## **B. Der Vorstand**

*Vorstand*

### **Art. 13**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er organisiert sich selbst.

*Zusammensetzung*

### **Art. 14**

Der Vorstand besteht aus 7 – 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Aktuarin
- d) Kassierin
- e) Heimverwalterin
- f) Heimabwartin
- g) Abteilungsleiterin oder Stellvertreterin
- h) Beisitzerinnen

<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwaltung des Vereins</li> <li>b) Verwaltung des Pfadiheims</li> <li>c) Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung</li> <li>d) Erstellen des Rechenschaftsberichtes Pfadiheim zuhanden der Generalversammlung</li> <li>e) Umsetzen der Beschlüsse der Generalversammlung</li> <li>f) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Presse und Öffentlichkeit</li> <li>g) Pflege der Beziehungen zur Abteilung</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann für die Erfüllung der Aufgaben separate Arbeitsgruppen einsetzen.</p>
<i>Präsidentin</i>	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Präsidentin leitet die Sitzungen des Vorstandes, verteilt die anfallende Arbeit unter den Vorstandsmitgliedern und überwacht deren Ausführung. Nach Möglichkeit hilft sie bei Vereinsanlässen. Sie vertritt den Verein nach aussen. Alljährlich verfasst sie einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.</p>
<i>Vizepräsidentin</i>	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die Vizepräsidentin unterstützt die Präsidentin und übernimmt ihre Funktion bei eventuellem Ausfall. Sie organisiert die vereinsinternen Anlässe.</p>
<i>Aktuarin</i>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Aktuarin führt bei allen Sitzungen ein Protokoll. Sie führt ein Mitgliederverzeichnis. Sie ist zuständig für den Versand der Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder.</p>
<i>Kassierin</i>	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Die Kassierin führt die Vereinskasse und ist für den Einzug der Jahresbeiträge zuständig. Sie erstellt auf Ende des Kalenderjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung.</p>
<i>Heimverwalterin</i>	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Die Heimverwalterin ist für die Vermietung des Pfadiheims zuständig. Sie hat sich an die Richtlinien des Vorstandes zu halten, die auch die Interessen der Abteilung berücksichtigen.</p>
<i>Heimabwartin</i>	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Die Heimabwartin ist für die Übergabe und Abnahme des Heimes zuständig. Sie führt eventuell kleine Reparaturen aus und macht dem Vorstand Verbesserungsvorschläge.</p>
<i>Beisitzerinnen</i>	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Die Beisitzerinnen unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder. Ihnen können auch spezielle Aufgaben übertragen werden.</p>
<b>C. Die Revisorinnen</b>	
<i>Revisorinnen</i>	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Zwei Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen Bericht vor.</p>

## Kapitel IV: Mitgliederbeitrag, Haftung und Vertretung

<i>Mitgliederbeitrag</i>	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.</p>
<i>Vermögen</i>	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Vereinskonti und dem Pfadiheim (Rumpelweg 61, 4612 Wangen bei Olten; GB 1936 und GB2367) inkl. Inventar zusammen.</p>

*Haftung* **Art. 26**  
Für die Verbindlichkeiten des APV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Vertretung* **Art. 27**  
Der APV wird durch Unterschrift der Präsidentin oder deren Stellvertreterin verpflichtet.

## **Kapitel V: Statutenänderung, Auflösung und Inkrafttreten**

*Statutenänderung* **Art. 28**  
Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschliessen.

*Auflösung* **Art. 29**  
<sup>1</sup> Der APV kann von der Generalversammlung aufgelöst werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen, die Auflösung traktandiert wurde und 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen.

<sup>2</sup> Das Vermögen des APV geht nach Auflösung des Vereins an die Abteilung.

*Inkrafttreten* **Art. 30**  
Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 9. März 2013 in Kraft. Die alten Statuten vom 7. März 1992 werden damit vollständig aufgehoben.

Beschlossen durch die Generalversammlung am 9. März 2013

Die Präsidentin:



Felicia Studer v/o Vanill

Der Aktuar:



Manuel Studer v/o Bison